

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 10.05.1817 publ. 15.05.1817

genannten unter alleinige Hannöberische Landeshoheit übergehenden Theilen, ihrer Uns geleisteten Dienst- und Unterthanen-Pflicht, mit dankbarer Anerkennung ihres Uns bisher bewiesenen Gehorsams, welchen sie von nun an der neuen Landesherrschaft, an die sie hiemit überwiesen sind, in gleichem Maaße bewähren werden.

Daran geschieht Unser gnädigster Wille.
Urkundlich Unserer rc.

25) Regierungs-Bekanntmachung
vom 10. May publ. 15. ej. 1817.

Herabsetzung
der den Amts-
boten zu vergü-
tenden Pfand-
dungs-Gebüh-
ren.

Da befunden ist, daß die in der Amts-
sporteln-Taxe p. 10. Nr. 41. lit b. und p. 27.
Nr. 12. Lit. a. den Amtsboten für die Voll-
ziehung der Pfandungen bestimmten Gebüh-
ren in keinem richtigen Verhältnisse zu den
Dienstverrichtungen derselben so wohl an
sich, als im Vergleich mit denen der übrigen
Amtsunterbedienten, und namentlich zu
der mit Vollziehung der Pfandungen ver-
knüpften Mühwaltung stehn, sondern daß
sie vielmehr in vielen Fällen, der Absicht
der Regierung zuwider, zu einer übermäßi-
gen Höhe angeschwollen sind, so hat die Re-
gierung es für nöthig erachtet, folgende der
Sache angemessenere Bestimmungen über

diesen Gegenstand zu erlassen und hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Statt der bis jetzt für die ersten 10 Rthlr. berechneten 18 Gr. Gold und für jede 10 Rthlr. mehr berechneten 12 Gr. Gold sind seit der Publication dieser Verordnung den Amtsboten für die Vollziehung einer jeden Pfandung und die Aufschreibung der Pfandstücke so wohl in civil- als administrativen Angelegenheiten folgende Gebühren zu entrichten:

Wenn der Gegenstand beträgt bis 25 Rthl. inclusive	18 Gr. Gold.
von 25 bis 100 Rthlr. incl. für und bis jede 25 Rthlr. mehr	12 Gr. Gold.
von 100 bis 500 Rthlr. incl. für und bis jede 50 Rthlr. mehr	18 Gr. Gold.
von 500 bis 1000 Rthlr. incl. für und bis jede 50 Rthlr. mehr	12 Gr. Gold.
und endlich über 1000 Rthlr., ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, als das Maximum	5 Rthlr. Gold.

Ueber die fernere Berechnungs-Weise und namentlich bei Bestimmung des Gegenstandes derselben sind die in der Regierungsbesanntmachung vom 6. März 1815. enthaltenen Regeln zu befolgen.

2) Wenn dagegen der Schuldner nach dem Anschreiben der Pfandstücke, jedoch vor